

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2006

1. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten finden am

Dienstag, 13. Juni 2006,

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von 9.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht "Wahlräume" (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach ihrer Wahlfakultät, die Zuweisung der anderen Mitglieder nach ihrer Fakultätszugehörigkeit.
3. In den Senat sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (LHG) und § 9 Grundordnung vom 16.11.2005 (GO)):

von den Hochschullehrern/innen	8 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	4 Mitglieder
von den Sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik)	4 Mitglieder

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 9 Abs. 2 GO 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 LHG). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2006.

4. Wahl der Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte
Nach § 15 Abs. 3 GO haben die Fakultäten die Möglichkeit, alternativ zum Fakultätsrat einen Großen Fakultätsrat einzurichten. Von dieser Möglichkeit haben die Theologische Fakultät, die Philologische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften und die Fakultät für Angewandte Wissenschaften Gebrauch gemacht. Außerdem gilt für die Medizinische Fakultät nach § 27 Abs. 5 LHG eine Sonderregelung.

Daraus ergibt sich für die Universitätswahlen 2006:

4.1 Wahl der Fakultätsräte in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Fakultät für Biologie.

In die Fakultätsräte der genannten Fakultäten sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 LHG sowie § 15 Abs. 2 GO):

von den Hochschullehrern/innen	6 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	5 Mitglieder
von den Sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik)	1 Mitglied

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 15 Abs. 4 GO 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 25 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2006.

4.2 Wahl der Großen Fakultätsräte in der Theologischen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften und der Fakultät für Angewandte Wissenschaften.

In die Großen Fakultätsräte der genannten Fakultäten sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 Ziff. 2 und § 25 Abs. 3 LHG sowie § 15 Abs. 3 GO):

vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	6 Mitglieder
von den Sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik)	1 Mitglied

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 15 Abs. 4 GO 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 25 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2006.

Eine Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer/innen unterbleibt, da alle hauptberuflichen Professoren/Professorinnen kraft Amtes Mitglied des Großen Fakultätsrates sind (§ 15 Abs. 3 GO).

4.3 Wahl des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät

In den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sind zu wählen (§ 27 Abs. 5 LHG):

von den Hochschullehrern/innen	12 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	6 Mitglieder
von den Sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik)	1 Mitglied

Von den 12 zu wählenden Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, müssen mindestens sechs Abteilungsleiter sein.

Außerdem müssen angehören mindestens

- zwei einem operativen Fach
- zwei einem konservativen Fach
- einer einem klinisch-theoretischen Fach
- einer einem nichtklinischen Fach
- einer der Zahnmedizin.

Diese können zugleich Abteilungsleiter sein.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 15 Abs. 4 GO 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 25 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2006.

5. Gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats werden die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fachschaften bestimmt. Gem. § 65 Abs. 2 Satz 3 LHG in Verbindung mit § 21 GO gehören dem AStA als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat (4 Studierende) sowie 11 weitere Studierende an. Die weiteren Vertreter/innen der Studierenden sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Vertreter/innen der Studierenden für den Senat und die jeweiligen Fakultätsräte weitere Sitze entfallen würden.
6. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach der Reihenfolge unter Ziffern 3 und 4 dieser Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 der Wahlordnung vom 14.12.1977 (WahlO)). Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal soviel Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Bei der Verhältniswahl kann der Wähler/die Wählerin einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben. Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

7. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig bis

spätestens Dienstag, 23. Mai 2006, bis 15.00 Uhr

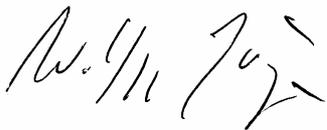
beim Wahlleiter im Rektoramt, Fahnenbergplatz, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge ist der Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen sind beim Wahlamt, Rektoramt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05016B, Tel.: 203-4397 erhältlich.

8. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität im Sinne von §9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.
9. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden.
10. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahlantrag muss vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein.
- Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 13. Juni 2006, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) beim Wahlleiter, Rektoramt, Fahnenbergplatz, eingeht.
11. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen, Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter) sein.
12. Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Seine/Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 4 GO aufgeführten Gruppen, es sei denn, er/sie hat bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er/sie sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.

13. Wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist (§ 2 Abs. 2 WahlO). Das Wählerverzeichnis wird am 11.05.2006 vorläufig abgeschlossen.
14. Mitglieder der Universität mit doppelter Halbtagsstelle in zwei Fakultäten wählen im Wahllokal mit der niedrigeren Ordnungskennziffer (siehe Anlage 1), es sei denn, eine diesbezügliche Änderung der Zuordnung wird bis zum 11. Mai 2006 beim Wahlleiter beantragt.
15. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 1 und 7, 48 Abs. 6 Satz 2 und 61 Abs. 2 LHG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14. Dezember 1977 (GBL. S 636 ff.) in der geltenden Fassung) und auf die §§ 9, 10 LGH verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlbüro eingesehen werden.



Professor Dr. Wolfgang Jäger
Rektor



Bruno Zimmermann
Wahlleiter

- Anlage 1: Liste der Wahlräume
Anlage 2: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Achtung: **Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.**

Anlage 1 Wähler-/Wählerinnengruppen (§ 10 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO)

- | | |
|------------------------------|---|
| a) Hochschullehrer/innen | c) Studierende |
| b) Wissenschaftlicher Dienst | d) Sonstige Mitarbeitende (Mitarbeitende in Administration und Technik) |

WAHLRAUMZUTEILUNG			
Wählerverzeichnis Nr.	Wahlberechtigte	Wählergruppe	Lage des Wahlraumes
1)	Theologische Fakultät	a – d	KG I, 1. OG, Raum 1132
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	a – d	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät Institut für Informatik und Gesellschaft, Abt. II und III	a – d	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	a – d	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts-Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät	a – d	KG I, 1. OG, Raum 1134
6)	Philosophische Fakultät	a – d	KG I, 1. OG, Raum 1139
7)	Fakultät für Mathematik und Physik Institut für Informatik und Gesellschaft, Abt. I	a – d	Eckerstraße 1, 4. OG, Raum 427
8)	Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften	a – d	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle
9)	Fakultät für Biologie	a – d	Schänzlestraße 1, Seminar- und Prüfungsraum 01A
10)	Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften	a – d	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Seminarraum 2
11)	Fakultät für Angewandte Wissenschaften	a – d	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019
12)	Universitätsverwaltung Universitätsbibliothek Universitätsrechenzentrum Universitätsarchiv Universitätsmuseum Studium Generale Zentrenverbund für Studienreform und Weiterbildung Zentrum für Business und Law Zentrum für Biosystemanalyse Gemeinsame Kommission Frankreich-Zentrum Freiburger Materialforschungszentrum Zentrum für Angewandte Biowissenschaften Zentrum für Anthropologie und Gender Studies Zentrum für Datenanalyse und Modellbildung Sonderforschungsbereiche Personalrat Büro der Gleichstellungsbeauftragten Beauftragte für Chancengleichheit	b, d	KG I, 1. OG, Raum 1132

WAHLAMT: Rektorat, Fahrenbergplatz, Tel.: 203-4244 o. -4397

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS:
Alte IHK, Wilhelmstraße 26, Raum 01 014

Anlage 2**Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen**

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2 Wahlordnung unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer und die Hauptstudienrichtung angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner/welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn/sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/ Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin des Wahlvorschlags; er/sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/Unterzeichnerin vertreten.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- (5) Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nach § 10 Abs. 4 Wahlordnung für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 5 Wahlordnung höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
 4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung.
 Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf sich nach § 10 Abs. 6 Wahlordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/Bewerberin zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden (§ 10 Abs. 9 Wahlordnung)